

Erklärung zur Veranlagung der Zweitwohnungssteuer beim Markt Oberstdorf

Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen.

1 Bezeichnung der Wohnung in Oberstdorf

PKNr.

A

Wohnungsnummer

Anschrift

Ortsteil

(Bei Timesharing bitte den Zeitraum der Nutzung angeben!)

Soweit vorhanden:

Gesamte Wohnfläche in m²

Jahresrohmiere lt. Einheitswertbescheid/€

2 Angaben zur/zu den Nutzungsberechtigten Person/en der Wohnung

B Hauptwohnung

1. Inhaber

2. Inhaber
(z.B. Ehegattin/Lebenspartner oder weitere)

Name, Vorname

Straße, HausNr.

PLZ, Ort

Prozentualer Nutzungsanteil/Kalenderjahr ¹⁾

C Anschrift weiterer Wohnsitz (nicht in Oberstdorf) ²⁾

Name, Vorname

Straße, HausNr.

PLZ, Ort

verheiratet:

ja nein

ja nein

Lebenspartner (LP):

ja nein

ja nein

(nur bei eingetragener Lebenspartnerschaft)

3 Fragen zum Lebensmittelpunkt/zur Hauptwohnung ²⁾

Sind Sie erwerbstätig?

ja nein

ja nein

Bei ja: ich bin

angestellt

ja nein

ja nein

selbständig

ja nein

ja nein

freiberuflich tätig

ja nein

ja nein

Sind Sie Student/in?

ja nein

ja nein

Sind Sie in Ausbildg.?

ja nein

ja nein

Welche Wohnung liegt näher am Arbeitsplatz/bzw. Studien- oder Ausbildungsplatz?

A

A

B

B

C

C

4 Angaben zur Wohnung in Oberstdorf

Die Wohnung ist

in meinem/unserem Eigentum seit/ab

von mir gemietet seit/ab

Ich habe ein Nießbrauchsrecht. seit/ab

a Bei Miete/Nießbrauch:

Eigentümer der Wohnung ist/sind

Name, Vorname

Straße, HausNr.

PLZ, Ort

b Die Wohnung wird :

von mir und meiner Familie (**unbegrenzt**) eigengenutzt

c Die Wohnung wird :

an ständig wechselnde Feriengäste vermietet

b.w.

Durch vertragliche Bindung an eine Vermietungsagentur, einen Hotelbetrieb oder einen vergleich-

baren Betreiber zwecks Weitervermietung ist die Eigennutzbarkeit der Wohnung begrenzt

- auf 8 Wochen
 bis zu 10 Wochen
 bis zu 12 Wochen

- Ich/wir versichern, die vorgenannten Angaben wahrheitsgemäß ausgefüllt zu haben.*
 Die Erläuterungen zur Zweitwohnungssteuer sowie die Zweitwohnungssteuersatzung in Kopie habe/n ich/wir erhalten.
 Die entsprechenden Verträge habe/n ich/wir beigelegt.

Datum

Unterschrift/en

Für Rückfragen bin ich/sind wir erreichbar unter:

Tel. _____

email _____

* Hinweise zu Artikel 14 bis 16 Kommunalabgabengesetz (KAG)

Art. 14 Abgabehinterziehung

(1) 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. 2 § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 AO 1977 sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Art. 15 Leichtfertige Abgabeverkürzung

¹ Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei

Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Art. 14 Abs. 1 Satz 1

bezeichneten Taten leichtfertig begeht. 2 § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 AO 1977 sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Art. 16 Abgabegefährdung

Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann, wenn die Handlung nicht nach Art. 15 geahndet werden kann, belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder

2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur

Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur

Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben

zuwiderhandelt, und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte

Abgabevorteile zu erlangen.

Hinweise nach Art. 15 Abs. 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 4 BayDSG

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund §§ 9, 10 der gemeindlichen Zweitwohnungssteuersatzung i.V.m.

Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 a KAG, §§ 149 ff. AO. Die Daten dienen der Überprüfung der

Zweitwohnungssteuerpflicht. Die in Satz 1 angegebenen Rechtsvorschriften verpflichten Sie zur Auskunft.

Die personenbezogenen Daten werden in Dateien gespeichert und in Aktenform abgelegt.

1) Wenn eine GbR Eigentümerin ist

2) Anhaltspunkte zur Feststellung der überwiegend genutzten Wohnung